

Burgerspiegel = 2012 = 2

Das freie Gericht <Freigericht> Steffisburg (Teil 2)

Niedere und Hohe Gerichtsbarkeit in der Landschaft Steffisburg

Die Hohe Gerichtsbarkeit wurde im Rahmen des Landgerichts praktiziert, welches nur an besonderen Versammlungsorten, den Dingstätten, stattfand. Eine solche Dingstätte für das Landgericht befand sich nach einem alten Verzeichnis auch in Steffisburg auf der „von Kien'schen Richtstatt“. Die Stätte ist vor dem (kleinen) Höchhus zu suchen, da die von Kien dort ihren Wohnsitz hatten. Hier wurde in alten Zeiten über schwere Verbrechen mit Todesstrafe gerichtet. Da es aber viel zu umständlich war, für geringfügige Straffälle und die Zivilgerichtsbarkeit die Bevölkerung eines grossen Gerichtskreises einzuberufen, war man dazu übergegangen, die geringeren Fälle nur noch in kleinem Kreis abzuurteilen. Meistens lag die dafür zuständige Niedere Gerichtsbarkeit (Erste Instanz) in den Händen des örtlichen Landesherrn. Dort aber, wo noch ein Grundstock von freien Leuten vorhanden war, vermochten sich auch freie Gerichte zu erhalten, denen ein vom Landesherrn eingesetzter Beamter (Statthalter) vorsass. Das trifft auch für unsere Gegend zu. Im freien Gericht Steffisburg wurde der vorsitzende Statthalter in älterer Zeit durch die Kyburger auf dem Schloss Thun, später durch den von der Stadt Bern in Thun eingesetzten Schultheissen und durch die Obrigkeit bestätigt. Das freie Gericht versammelte sich wöchentlich, anfangs im Freien unter Teilnahme der Bevölkerung. Später wurde es üblich, dass durch gewählte Gerichtssassen Recht gesprochen wurde und dies mit der Zeit nicht mehr im Freien, sondern in einer Stube mit Tavernenrecht (Wirtshaus). Hier wurde in Erster Instanz alles beurteilt, was nicht vor das Landgericht gehörte. Die Landgerichte oder Landtage blieben noch bis 1798 bestehen.

Der Schultheiss von Thun hatte in beiden Freigerichten Steffisburg und Sigriswil einen Statthalter als Vorsitzenden einzusetzen. Im Jahr 1473 wurde die zuvor festgelegte, neue Regelung mit zwei Freigerichten bestätigt. Mit Einverständnis der Obrigkeit entstanden an beiden Orten sogenannte „Gerichtsstuben“ mit Tavernenrecht. In Steffisburg war das ab 1543 das Landhaus im Oberdorf. Steffisburg blieb auch Standort des Landgerichts, das beiden Freigerichten diente. Das Landgericht tagte noch weiterhin im Freien auf dem Gerichtsplatz, an dem an Gerichtstagen der „Landstuhl“, der Richterstuhl des Landrichters, aufgestellt wurde. Beim Bau des Gerichtshauses mit der Gerichtsstube - bei uns das Landhaus Steffisburg - wurde auch eine „Freistätte“, d.h. ein Asyl für Totschläger, im Gaden über der Gerichtsstube eingerichtet. Gleichbedeutend mit den herkömmlichen Begriffen wie Freigericht, Gericht und Gemeinde kam gegen Ende des 17. Jahrhunderts in unserer Gegend auch der Begriff „Landschaft“ auf zur Bezeichnung der Militär- und Steuerbezirke. Er entstand infolge der Weitläufigkeit der Gerichte Steffisburg und Sigriswil und in Anlehnung an die topographisch verwandte Landschaft Emmental. Der Statthalter des freien Gerichts Steffisburg als Stellvertreter des Schultheissen von Thun amte bei den Versammlungen vor Landgericht (Hochgericht) als öffentlicher Ankläger. Die Stadt Thun war in der Zeit von zwei Hochgerichtsstätten umgeben, dem Galgen für das Thuner Stadtgericht und dem Galgen von Steffisburg für das Landgericht der beiden Freigerichte Steffisburg und Sigriswil.

1. Verzeichnis der Statthalter des freien Gerichts Steffisburg

(vor 1567 unvollständig).

1484—1488	Heinzmann Sager.	1635—1636	Mathis Berger.
1489—1491	Niklaus von Farni.	1637—1643	Hans Stauffer.
1502	Peter Blank.	1644	Christen Wertmüller.
1515	Steffan Rüßer.	1645—1653	Hans Berger von Oberlangenegg.
1521—1557	Peter Surer.		
1558	Kaspar Balli.	1653—1666	Hans Gerber.
1559—1561	Niklaus Cymann von Nachholtern.	1666—1675	Hans Dsch von Oberlangenegg.
1562	Stoffel Meyer.	1675—1694	Hans Stauffer.
1563	Mathis an Linden.	1694—1703	Hans Berger, Wachtmeister, von Fahrni.
1564	Niklaus Cymann.		
1566	Peter Losenegger.	1704—1723	Hans Stauffer.
1567—1573	Kaspar Balli.	1724—1759	Christen Gerber.
1574—1592	Hans Ritschart.	1760—1771	Niklaus Spring.
1593—1611	Peter Schlapbach.	1771—1781	Johannes Schweizer.
1611—1612	Kaspar Joder.	1781—1785	Christen Kaufmann.
1613—1634	Beat Gurtner von Goldwil.	1785—1798	Kaspar Schweizer.

Abb. Verzeichnis der Statthalter des freien Gerichts Steffisburg, 1484 - 1798

Der Galgen für das Landgericht war eine Einrichtung, die schon unter kyburgischer Herrschaft existiert hatte. Er befand sich auf dem Galgenhubel (am Galgenrain) von Steffisburg, an erhöhter Stelle über dem Weg von Thun nach Steffisburg gelegen. Der Galgen der Stadt Thun (für das Stadtgericht) dagegen lag westlich der Aare auf einer kleinen Anhöhe, über der Landstrasse in die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen. Mit dem eigenen Galgen demonstrierte die Stadt Thun sichtbar ihre Herrschaft über das unter ihrer obersten Gerichtsgewalt stehende, kleine Territorium und ihre Befreiung von der ursprünglich zuständigen Gerichtsgewalt der Landes- und Stadtherrin Bern bzw. ihres Beamten, des Schultheissen von Thun. Dagegen war das Hochgericht über die Landschaft Steffisburg wohl mit der Erwerbung von Thun an die Stadt Bern gelangt. Nach Christian Schiffmann gibt es Dokumente aus der Zeit von 1394, in welchen vom Landgericht Steffisburg wegen eines flüchtigen Totschlägers Recht gesprochen wurde. Den Vorsitz führte damals Heinrich an Zullhalten anstelle des Thuner Schultheissen Peter Halmer. Daraus wird ersichtlich, dass bereits damals die Stadt Bern in unserer Gegend die Hohe Gerichtsgewalt ausübte.

Wie der Galgen von Steffisburg damals ausgesehen hat wissen wir nicht mehr. Aber anschauliche Hinweise auf das Aussehen eines bernischen oder auch freiburgischen Galgens aus dem



15. bis 17. Jahrhundert haben wir aus verschiedenen Quellen heute noch. Ein Beispiel dafür liefert Diebold Schillings Spiezer Bilder-Chronik. Darin wird berichtet, wie Savoyen nach dem offenen Ausbruch der Feindseligkeiten mit der Stadt Freiburg das mit Savoyen verbündete Bern um Hilfe gemahnt hatte. Am 4. Januar 1448 sandten die Berner an Freiburg einen sog. Absagebrief. Schon im Dezember 1447 hatte Bern bereits Truppen ins savoyische Murten gesandt, die nun am 7. Januar am ersten Vorstoss der Savoyer gegen Freiburg teilnahmen. Als sich die Berner und Savoyer nach dem erfolglosen Angriff auf die Stadt Freiburg aber zurückziehen mussten, wurde der vor den Stadtmauern stehende Galgen, das Zeichen der Hohen Gerichtsbarkeit Freiburgs, von den Bernern kurzerhand umgehauen (Abb. links, Ausschnitt aus Diebold Schillings Spiezer Bilder-Chronik, Seite 768).

Abb. Berner zerstören den freiburgischen Galgen 1448

Die Hohe Gerichtsbarkeit oder Blutgerichtsbarkeit, auch „ius gladii“ - Recht des Schwertes oder Blutbann genannt, war im Mittelalter die „peinliche Gerichtsbarkeit“ über Straftaten, die mit dem Tode oder mit Verstümmelungen bestraft werden konnten, also blutige Strafen waren: „straffen biss ann das blut“ oder „straffen, so an das blut gandt und das läben kostendt“. Es waren Straftaten wie Mord und Raub, Diebstahl, Vergewaltigung und Hexerei, Kindesmord u.a. Bei Straftaten, die durch Verstümmelung gesühnt werden sollten, den „lybstraffen“, gab es unterschiedliche Strafformen, wie das An-den-Pranger-Stellen, Abschneiden oder Anschneiden von Körperteilen, zum Beispiel der Ohren (Schlitzohren!) und Zunge oder das Schwemmen, Auspeitschen und Brandmarken. Die Blutgerichtsbarkeit wurde von den Herrschern (Stadt Bern) an ausgewählte Orte verliehen und untermauerte den Machtanspruch der Stadt. Bei den leichteren Straftaten, wie Raufereien oder Beleidigungen, waren dagegen die Niederen Gerichte zuständig, die keine „blutigen Strafen“ verhängen durften, sondern nur mit Geldbussen, Gefängnishaft, Ehrlosigkeit oder Verbannung bestrafen durften.

Zwei Gerichtsfälle aus alter Zeit

Chr. Schiffmann berichtet von den zwei Steffisburger Gerichtsfällen. Beides waren Fälle für die Hohe Gerichtsbarkeit, die vor Landgericht abgeurteilt und mit dem Tode bestraft wurden:

Fall 1 „Die Brüder Peter und Christian Müller aus dem Eriz, Söhne des Wasenmeisters auf der Schwarzenegg, wurden wegen Diebstählen und Einbrüchen wiederholt eingeklagt, mehrmals mit Ruten ausgeschmeizt, dem Peter sogar ein Ohr abgehauen, mit dem Brandzeichen versehen und für den Wiederholungsfall mit dem Tode bedroht. Peter wurde wegen Wiederholung der Diebstähle und neuer Einbrüche zum Tode durch den Strang verurteilt und das Urteil am 18. April 1714 auf dem Hochgericht zu Steffisburg vollzogen. Vater und Mutter der beiden Brüder waren der Gehilfenschaft und Hehlerei bei den Dienstählen bezichtigt und mussten der Hinrichtung beiwohnen. Bei der Vollziehung des Urteils herrschte ein solcher Volksandrang, dass zur Aufrechterhaltung der Ordnung ein Wachtmeister mit vier Füsiliern aufgeboden werden musste. Christen Müller, der zuerst hatte entweichen können, aber wieder eingefangen worden war, wurde im folgenden Jahr hingerichtet.“

Fall 2 „In der Nacht vom 18. auf den 19. März 1794 hatte der zu Hofstetten wohnhafte, 28-jährige Niklaus Fahrni von Eriz das Haus seines Schwiegervaters Michel Stauffer im Teuffenthal angezündet, welches auf den Grund niederbrannte. Die Insassen des Hauses, worunter sich die Frau des Fahrni und sein Kind befanden, konnten nur mit knapper Not das Leben retten. Fahrni, der ein liederliches Leben geführt hatte und deshalb von seiner Frau verlassen worden war, wurde bald darauf ergriffen, gestand die Tat ein und wurde nach kurzer Prozedur zum Feuertode verurteilt. Um die Strafe etwas zu mildern, sollte der Verurteilte durch den Scharfrichter vor Ansteckung des Feuers erwürgt werden, was ihm „zum Trost“ vorher eröffnet werden sollte. Diese Erdrosselung sollte jedoch vorgenommen werden, ohne dass die Zuschauer etwas davon bemerkten. Diese sollten im Glauben belassen werden, dass der Übeltäter bei lebendigem Leibe verbrannt werde. Statthalter Kaspar Schweizer von Steffisburg amtete als obrigkeitlicher Fiskal und hatte dem Gerichtsvollzug beizuwohnen. Zusätzlich zu den Statthaltern von Sigriswil und Amsoldingen waren auch noch 10 Richtsässen aus den beiden freien Gerichten bei der Hinrichtung zugegen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Tage der Exekution waren 1 Lieutenant, 2 Wachtmeister, 2 Korporale und 6 Grenadiere aufgeboden worden und hatten den Verurteilten zur Richtstätte zu begleiten. Die Verbrennung des Fahrni hätte auf dem Hochgericht von Steffisburg stattfinden sollen, weil die Tat im Teuffenthal vollbracht worden und der Verbrecher in Hofstetten wohnhaft gewesen war, welche 2 Ortschaften im Freigericht Steffisburg gelegen waren. Statthalter Kaspar Schweizer (er amtete im freien Gericht Steffisburg von 1785-1798) hatte jedoch bewirkt, dass die Hinrichtung auf der Richtstätte von Thun, welche sich in der „Kalberweid“ auf der Thuner Allmend befand, vollzogen wurde, da sich in der Nähe des Hochgerichts von Steffisburg ziemlich viel Wald befand und überdies die Gegend mit Korn bepflanzt war. Durch das mächtige Feuer, es wurden 6 Klafter dürres Tannenholz und zum Anfeuern 2 Säcke voll Hobelspäne verwendet, hätte leicht ein Waldbrand entstehen oder das Getreide beschädigt werden können. Die beiden Pfarrer von Steffisburg und Schwarzenegg, welche den armen Sünder auf seinem letzten Gange begleiten mussten, wurden beim Anblick des brennenden Scheiterhaufens von Unwohlsein befallen und mussten in einer Kutsche weggeführt werden!“ Das war nach Chr. Schiffmann denn auch die letzte Hinrichtung in der Landschaft Steffisburg.

Der Untergang des freien Gerichts Steffisburg - und was wir daraus lernen können

Das alte Landrecht von Steffisburg war mit der Zeit zunehmend in Widersprüche mit der allgemeinen Rechtspraxis (von Bern) geraten, weshalb sich die Obrigkeit veranlasst sah, in einzelnen Punkten auch in unserem Freigericht die Stadtsatzung anzuwenden. Die Widersprüche in der Anwendung des allgemeinen Rechts führten langsam zu einer Abnahme der ursprünglichen Kompetenzen der Niederen Gerichte. Dazu war aber noch ein anderer Umstand geeignet, die Tätigkeit der Niederen Gerichte auf ein Minimum zu beschränken. Zur Ersparung der Kosten eines Rechtsganges übergangen die meisten Leute die Niedere, d.h. Erste Gerichtsinstanz, und wendeten sich direkt an den Richter der Zweiten Instanz; auf das Freigericht bezogen: das erstinstanzlich zuständige Freigericht wurde übergangen und der Handel direkt beim Schultheissen von Thun anhängig gemacht! Mit der Zeit fingen fast alle Rechtshändler in der Zweiten Instanz an und den Niederen Gerichten verblieb in der Hauptsache nur noch die freiwillige Gerichtsbarkeit, wie Bestätigung von Testamenten und Fertigung von Handänderungen, heute Notariatsaufgaben. Durch das Übergehen der Ersten Instanz waren die dafür vorgesehenen Gerichtstage, die früher alle Wochen einmal abgehalten worden waren, ausser Übung gekommen und immer seltener geworden. Die Regierung gebot durch Verordnung von 1772, dass wenigstens alle Jahre zweimal, im Frühling und Herbst ein (erstinstanzliches) Gericht zur Beurteilung der Geschäfte, die nach Gesetz nur vor Gericht zu erledigen waren, abgehalten werden musste. Aber erst mit der Einführung der neuen Verfassung von 1831 wurde das alte Landrecht von Steffisburg aufgehoben und per Dekret vom 9. Dezember 1834 die Aufhebung des Freigerichts zum Beschluss erhoben. Damit hatte das freie Gericht Steffisburg auch in rechtlicher Beziehung seine Grundlage verloren. Es bestand noch als blosse Korporation weiter bis zur gänzlichen Auflösung im Jahr 1870. Zusammenfassend können wir festhalten: Der Untergang des freien Gerichts Steffisburg wurde durch besondere Faktoren ausgelöst und beschleunigt:

- Die Niedere Gerichtsbarkeit des freien Gerichts wurde zunehmend übergangen und dank Geld und vermehrter Einflussnahmemöglichkeiten direkt an die höhere Instanz appelliert. Der modische Hang, sogleich die höhere Gerichtsbarkeit einzuschalten, untergrub die Niedere Gerichtsbarkeit.
- Infolge Abnahme der Kompetenzen der ersten Instanz wurden dort nur noch Verwaltungsentscheide, Verfügungen und behördliche Anordnungen ohne richterliche Kompetenzen getätigt. Das freie Gericht wurde dadurch ausgehöhlt und entrechtet und die Bevölkerung duldet dies.
- Dem Verlust an Niederer Gerichtsbarkeit folgte der Verlust an politischer Autonomie und regionaler Selbstbestimmung. Eine geographisch-kulturell selbständige Region wurde dadurch zu einer fremdbestimmten (überstimmten) Minderheit in einer grösseren Multikultur-Gesellschaft.
- Das wirtschaftlich-gesellschaftlich prosperierende Leben in der alten Landschaft Steffisburg begünstigte eine bequemgewordene Anpassergesellschaft, die in ihrem Wohlbefinden nicht gestört werden wollte, zulasten der alten, hart erkämpften und seit Jahrhunderten bewährten Freiheiten.

Was können wir aus den Gegebenheiten und geschichtlichen Fakten lernen? Hören wir noch den Ruf und Anspruch der Geschichte, die Lehren aus alten Zeiten ernst zu nehmen und im Wirken von heute zu beherzigen? Gestern war es „nur“ der Verlust der Niederen Gerichtsbarkeit beim Untergang des freien Gerichts, gefolgt vom Verlust an regionaler Selbstbestimmung. Heute könnte es der Verlust von Nationaler (bundesstaatlicher) Gerichtsbarkeit sein infolge ständiger Anpassung an eine Supranationale (europäische) Gerichtsbarkeit, gefolgt von Verlust an gesamtstaatlicher Autonomie; die Folge: die Schweiz verliert zunehmend an Selbstbestimmung durch zunehmend geduldete Fremdbestimmung. Wagen wir es aber noch, eigenständig und selbstbestimmend zu sein? Auch wenn es uns Viel an Gut und Leben kosten sollte? Erinnern wir uns doch in dieser Zeit an den für ein funktionierendes (schweizerisches) Gemeinwesen wichtigen Spruch aus alter Zeit, der oben in der Bundeshauskuppel steht:

- UNUS PRO OMNIBUS, OMNES PRO UNO - (deutsch: Einer für Alle, Alle für Einen)



§ Abb. Innenansicht der Bundeshauskuppel mit dem schweizerischen Wahlspruch (s. oben)

Hinter dem alten Wahlspruch verbergen sich grundlegende Werte und Vorstellungen zur Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und Demokratie. Mit diesem eidgenössischen Credo aus vorigen Jahrhunderten wollen wir das Kapitel zum freien Gericht Steffisburg abschliessen. Wer denkt aber noch daran, dass wir als Einzelne wie als Gesamtheit von Bürgerinnen und Bürgern,

Bürgerinnen und Bürgern für das Wohl unseres Gemeinwesens, für unseren Staat bis in allerletzte Konsequenz auch verantwortlich sind?

Und doch sind es die vorzeiten wie heute noch gültigen, ideellen Werte und Ziele, enthalten im alten eidgenössischen Wahlspruch: UNUS PRO OMNIBUS - OMNES PRO UNO, die uns in selbstbestimmter Eigenverantwortlichkeit und gelebter Solidarität füreinander ein lebensfähiges Gemeinwesen erhalten können!

Mit burgerlichem Gruss,
Eduardo von Walkenstatt

Benutzte Quellen, Abbildungen:

- Buch: Dorf und Landschaft Steffisburg von Chr. Schiffmann, 1916
- Broschüre: Das Amt Thun von Dr. Adolf Schaer-Ris, 1936
- Broschüre: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 66. Jahrgang Heft 2, von Dr. Anne-Marie Dubler, 2004
- Abbildung: Verzeichnis Statthalter Steffisburg, aus Buch Chr. Schiffmann
- Abbildung: Freiburger Galgen aus Diebold Schilling Chronik, privates Archiv
- Abbildung: Innenansicht Bundeshauskuppel, Bundeskanzlei Internetseite